

Postadresse:
Commerzbank Aktiengesellschaft
60261 Frankfurt am Main

COMMERZBANK 

Geschäftsräume:
Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

info@commerzbank.com
www.commerzbank.de
Telefon +49 (69) 136-20

Commerzbank AG

Frankfurt am Main

DEGI INTERNATIONAL

Auszahlung am 28.10.2015 beträgt 0,95 EUR pro Anteil

Information zur Auszahlung:

Im Zuge der Abwicklung des Offenen Immobilienfonds DEGI INTERNATIONAL werden am 28. Oktober 2015 insgesamt 34,17 Millionen Euro bzw. 0,95 Euro pro Anteil ausgezahlt. Der Anteilpreis wird am Zahltag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Weitere Informationen zur Auszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind den angehängten Erläuterungen zu entnehmen.

Die nächsten Auszahlungen an die Anleger sind abhängig von den zukünftigen Erlösen aus einem Abverkauf der Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Etwaige Erlöse werden dennoch einbehalten, soweit diese zur Sicherstellung einer laufenden Bewirtschaftung des Sondervermögens (unter Berücksichtigung u.a. auch von etwa noch zu erfüllenden steuerlichen Verbindlichkeiten) benötigt werden. Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit einer Auszahlung überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-international informieren.

Frankfurt am Main, 16. Oktober 2015

Commerzbank AG

Ergänzende Erläuterungen zu der 2. Zwischenauszahlungen des DEGI INTERNATIONAL (WKN 800799) für das Geschäftsjahr 2015

	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
I. Berechnung der Zwischenausschüttung (für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2015)		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	30.276.888,48	0,8417
2. Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2015)	-4.971.931,67	-0,1382
3. Zuführung aus dem Sondervermögen (für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2015)	6.800.815,82	0,1890
II. Zur Ausschüttung verfügbar (für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2015)	32.105.772,63	0,8925
1. Einbehalt gemäß §78 InvG ¹⁾	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Zwischenausschüttung (für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2015)	32.105.772,63	0,8925
1. 1. Zwischenausschüttung	31.272.443,20	0,8694
2. 2. Zwischenausschüttung	833.329,43	0,0231

¹⁾ Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß §78 InvG mehr vorgenommen.

Darstellung der Zwischenauszahlung am 13. Mai 2015

Substanz- auszahlung in EUR *	je Anteil in EUR	Ertrags- auszahlung in EUR	je Anteil in EUR	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
15.489.971,31	0,4306	31.272.443,20	0,8694	46.762.414,51	1,3000

Darstellung der Auszahlung am 28. Oktober 2015

Substanz- auszahlung in EUR *	je Anteil in EUR	Ertrags- auszahlung in EUR	je Anteil in EUR	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
33.339.204,25	0,9269	833.329,43	0,0231	34.172.533,68	0,9500

* Investmentrechtliche Substanzausschüttung

Erläuterungen der Positionen

I.1. Vortrag aus dem Vorjahr: Der Vortrag aus dem Vorjahr ist aus der Verwendungsrechnung auf Seite 40 des Abwicklungsberichts DEGI INTERNATIONAL für das Geschäftsjahr 2014 ersichtlich.

I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2015) setzt sich aus den in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres 2015 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zzgl. des Ergebnisses aus Veräußerungsgeschäften zusammen.

I.3. Die Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 6,8 Mio. Euro beinhaltet die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres 2015 realisierten Veräußerungsverluste aus Sonstigem (Währungsgeschäfte).

II.1. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein **Einbehalt gemäß §78 InvG** in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

II.2. Der **Vortrag auf neue Rechnung** ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrag, dem Einbehalt gemäß § 78 InvG und der für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2015 beschlossenen Ausschüttung.

III. Die **Zwischenausschüttung** (für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2015) beträgt insgesamt 32,1 Mio. EUR bzw. 0,8925 EUR je Anteil. Hiervon ist im Rahmen der 1. Zwischenausschüttung am 13. Mai 2015 bereits ein Betrag von 31,3 Mio. EUR bzw. 0,8694 EUR je Anteil ausgeschüttet worden, so dass für die 2. Zwischenausschüttung ein Betrag in Höhe von 0,8 Mio. EUR bzw. 0,0231 EUR je Anteil ausgeschüttet werden kann.

Im Rahmen der 1. Zwischenauszahlung für das Geschäftsjahr 2015 wurde im Mai 2015 eine Substanzauszahlung in Höhe von 0,4306 EUR je Anteil bzw. 15,5 Mio. EUR durchgeführt. Hierdurch wird im Rahmen der 1. Zwischenauszahlung am 13. Mai 2015 insgesamt 1,30 EUR je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von ca. 46,8 Mio. EUR ausgezahlt. Im Rahmen der 2. Zwischenauszahlung soll neben der oben erwähnten 2. Zwischenausschüttung in Höhe von 0,0231 EUR je Anteil bzw. gesamt ca. 0,8 Mio. EUR erneut eine Substanzauszahlung stattfinden. Die Substanzauszahlung im Rahmen der 2. Zwischenauszahlung beläuft sich auf 0,9269 EUR je Anteil bzw. 33,3 Mio. EUR, so dass im Rahmen der 2. Zwischenauszahlung insgesamt 0,9500 EUR je Anteil bzw. insgesamt rund 34,2 Mio. EUR an die Anleger ausgezahlt werden.

Steuerliche Fragen und Antworten

- 1) **Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt bei der Endausschüttung im Privatvermögen 0,9500 EUR/Anteil (100% der Ausschüttung).

- 2) **Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investmentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investmentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investmentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
 - Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.
 - Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig, während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.
 - Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöpfe möglich ist.
 - Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.

- 3) **Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.

4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:

- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
 - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds (2015).
 - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investmentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
 - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
- Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet, sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

Die Zwischenausschüttung wird steuerlich wie folgt behandelt.

Die 2. Zwischenausschüttung des DEGI International für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 beträgt EUR 0,9500 je Anteil. Die 2. Zwischenausschüttung wurde am 12. Oktober 2015 beschlossen und erfolgt am 28. Oktober 2015.

Die Auszahlungen werden steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

Zwischenausschüttung am 28. Oktober 2015

	Für Anteile im Privat- vermögen in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR
Ausschüttung je Anteil	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500
zzgl. gezahlte ausl. Steuer	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023
abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025
Betrag der Ausschüttung	0,9498	0,9498	0,9498	0,9498
davon nicht steuerbare Beträge	0,9498	0,9498	0,9498	0,9498
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon steuerfrei:	0,0000	-	-	-
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	-	0,0000	0,0000	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerfrei (40% steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerpflichtig (60% steuerpflichtig im BV I)	0,0000	-	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾	0,9498	0,9498	0,9498	0,9498
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500
Steuerpflichtige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	100,00	100,00	100,00	100,00

¹⁾ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,9500 EUR/Anteil (100% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 0,9500 EUR/Anteil (100% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 0,9500 EUR/Anteil (100% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 0,9500 EUR/Anteil (100% der Ausschüttung).

²⁾ In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³⁾ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.